

§ 115. Die Justizdirektion kann für beschränkte Zeit Abweichungen von den §§ 65 bis 114 dieser Verordnung, insbesondere eine andere Verteilung der Kompetenzen innerhalb der Anstaltsleitung, anordnen.

### **XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 116. Auf Grund dieser Verordnung erlässt die Justizdirektion Hausordnungen für die Strafanstalt und die Kolonie Ringwil.

Die Hausordnungen enthalten die für einen geordneten Anstaltsbetrieb notwendigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Sie regeln insbesondere den Tagesablauf und die Arbeitszeit.

§ 117. Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft. Die Verordnung über die kantonale Strafanstalt Regensdorf vom 24. September 1964 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 12. Februar 1975

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:      Der Staatsschreiber:  
Stucki                      Roggwiler

---

## **Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes**

(vom 12. Februar 1975)

---

Der Regierungsrat,  
gestützt auf § 94 a des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie auf  
§ 334 der Strafprozessordnung,

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung bestimmt die Zuständigkeit zur  
Untersuchung und Beurteilung von Übertretungen, die im

Bundesrecht oder in Konkordaten mit Strafe bedroht sind und deren Untersuchung und Beurteilung allgemein Sache der Kantone ist oder im einzelnen Fall gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege den kantonalen Behörden übertragen wird.

§ 2. Zur Untersuchung und Beurteilung sind ausschliesslich die Statthalterämter zuständig:

- a) wenn dies ein Gesetz oder eine vom Kantonsrat genehmigte Verordnung für bestimmte Übertretungen ausdrücklich vorsieht,
- b) wenn eine Übertretung mit einer Mindeststrafe bedroht ist, welche die Strafbefugnis des Gemeinderates von höchstens Fr. 200.— übersteigt (§§ 333 und 334 der Strafprozessordnung).

§ 3. In den übrigen Fällen sind, unter Vorbehalt von § 5, zur Untersuchung und Beurteilung zuständig:

- a) die Gemeinderäte im Rahmen ihrer Strafbefugnis von höchstens Fr. 200.— für die Übertretung von
  1. Vorschriften über die Bahnpolizei,
  2. Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens,
  3. Vorschriften über den Strassenverkehr, soweit die Zuwiderhandlung begangen wird durch
    - Fussgänger,
    - Reiter,
    - Führer oder Begleiter von Tieren oder Herden,
    - Führer von Tierfuhrwerken,
    - Führer von Handwagen,
    - Führer oder Halter von Fahrrädern oder von Fahrzeugen, die bundesrechtlich den Fahrrädern gleichgestellt sind, jedoch unter Ausschluss der Motorfahräder,
  4. signalisierten Fahrverboten, einschliesslich das Befahren von Einbahnstrassen in verbotener Richtung,
  5. Vorschriften über das Anhalten und Parkieren im Strassenverkehr;

ausgenommen von der Befugnis der Gemeinderäte gemäss den Ziffern 3—5 sind alle Übertretungen, die im Bereich

von Autobahnen, Autostrassen sowie deren Nebenanlagen und signalisierten Anschlüssen begangen werden;

- b) ausschliesslich die Statthalterämter für alle übrigen Übertretungen.

§ 4. Die Statthalterämter können einfache Einzelfälle, für die sie nach § 3 lit. b ausschliesslich zuständig sind, dem Gemeinderat zur Untersuchung und Beurteilung überweisen.

§ 5. Für das Gebiet der Städte Zürich und Winterthur sind zur Untersuchung und Beurteilung zuständig:

- a) ausschliesslich die Statthalterämter für die Übertretung von Vorschriften über

1. Ausverkäufe,
2. Lotterien, Spiel und Wette,
3. Mietwesen,
4. Jagd und Vogelschutz,
5. den Strassenverkehr, soweit die Zuwiderhandlung im Bereich von Autobahnen, Autostrassen sowie deren Nebenanlagen und signalisierten Anschlüssen begangen werden,
6. Zivilschutz.

- b) die Stadträte im Rahmen ihrer Strafbefugnisse von höchstens Fr. 200.— für alle übrigen Übertretungen.

§ 6. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Gemeinderäte (§ 3 lit. a) und der Stadträte (§ 5 lit. b) bleibt vorbehalten, die Übertragung der Strafbefugnis an einzelne oder mehrere Mitglieder der Gesamtbehörde, an besondere Kommissionen und an Beamte mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 56, 57 und 115 a) sowie des Gesundheitsgesetzes (§ 5).

§ 7. Hält die für die Untersuchung und Beurteilung einer Übertretung zuständige Gemeindebehörde eine höhere Busse als Fr. 200.— oder eine Haftstrafe für angemessen, so überweist sie den Fall an das Statthalteramt.

§ 8. Gegenüber den §§ 2 bis 7 dieser Verordnung bleiben vorbehalten:

- a) die besonderen Zuständigkeitsvorschriften für Kinder und Jugendliche (§ 111 c des Gerichtsverfassungsgesetzes);
- b) die Fälle, in denen die Bezirksanwaltschaften von Gesetzes wegen zur Untersuchung und Verfolgung von Übertretungen zuständig sind, namentlich

Fälle, in denen jemand neben einem Verbrechen oder Vergehen einer damit im Zusammenhang stehenden Übertretung beschuldigt wird (§ 94 a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes),

Fälle, in denen für eine Übertretung Haft als einzige Strafe oder Haft und Busse angedroht ist,

Fälle, die das Statthalteramt der Bezirksanwaltschaft überweist, weil es eine Haftstrafe für angemessen hält oder weil die Verhängung einer Massnahme oder einer Nebenstrafe in Frage kommt (§ 335 der Strafprozessordnung).

§ 9. Treffen mehrere bundesrechtliche oder bundes- und kantonale rechtliche Übertretungen zusammen, so findet § 5 der Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung.

§ 10. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes vom 7. Juli 1960,
- b) alle übrigen ihr widersprechenden Zuständigkeitsvorschriften, die nicht in einem Gesetz oder einer vom Kantonsrat genehmigten Verordnung festgelegt sind.

§ 11. Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. April 1975 in Kraft.

Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens durch schriftliche Anzeige anhängig gemacht worden ist, beurteilt sich nach bisherigem Recht.

Zürich, den 12. Februar 1975

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:      Der Staatsschreiber:  
Stucki                      Roggwiler